leistungsunternehmen über die reine Abrechnungserstellung hinaus weitere Leistungen angeboten, wie z. B. Vermietung, Wartung, regelmäßiger Austausch von Messgeräten für Versorgungsleistungen, so ist es naheliegend, dieses Unternehmen als Betreiber des Messgerätes zur Bestimmung von Messwerten im geschäftlichen Verkehr und damit als Verwender im Sinne des § 32 Absatz 1 MessEG anzusehen. Ob ein Messdienstleister im Einzelfall unter den Verwenderbegriff fällt, entscheiden die für den Vollzug des Messrechts zuständigen Landesbehörden.

Die Anzeigepflicht des § 32 Absatz 1 MessEG kann auch dadurch erfüllt werden, dass ein Messgerät einer Messgeräteart gemeldet wird und Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden (§ 32 Absatz 2 MessEG).

6. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Welche tatsächlichen Ausfuhren für Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien wurden in den Monaten Oktober 2014 bis Januar 2015 getätigt (bitte nach Monat, Wert, Bezeichnung des Rüstungsgutes, Nummer der Kriegswaffenliste und Gesamtwert der Ausfuhren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 9. Februar 2015

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung wurden nachfolgend aufgeführte Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, die einer Genehmigungspflicht gemäß § 8 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung unterliegen, nach Saudi-Arabien im Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 31. Januar 2015 unter Vorlage der entsprechenden Genehmigung ausgeführt:

Kriegswaffen (Lenkflugkörper einschl. Zielsuchkopf und Transportmittel) sowie sonstige Rüstungsgüter (Teile zum Einbau in Flugzeuge, Ausrüstung für die Herstellung automatischer Gewehre, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen, Teile für Luftaufklärungssysteme sowie Zielfernrohre) mit einem Rechnungswert von 331 674 206 Euro (wenige Rechnungsbeträge in US-Dollar wurden zur Vereinfachung paritätisch zum Euro angesetzt). Es handelte sich um 3 043 Packstücke.

Wegen des Zoll- und Steuergeheimnisses sowie der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen ist es nicht möglich, detailliertere Angaben, insbesondere Warenbezeichnungen, die Rückschlüsse auf den Ausführer zulassen, zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannten Daten zu tatsächlichen Ausfuhren aus der zollrechtlichen Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs stammen. Dabei werden andere Daten erhoben und vorgehalten, als dies unter Genehmigungsaspekten erforderlich ist. Daher lassen sich die zollrechtlich erhobenen Daten nicht ohne Weiteres mit den im Ausfuhrgenehmigungsverfahren gewonnenen Daten vergleichen.

7. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung seit Beginn des Jahres 2014 bereits erteilte Genehmigungen gestoppt, die die Herstellung und die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien betreffen (bitte nach Datum aufschlüsseln und nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern differenzieren), und wenn dies bislang nicht der Fall war, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 9. Februar 2015

Seit Beginn des Jahres 2014 sind keine bereits erteilten Genehmigungen, die die Herstellung und die Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Saudi-Arabien betreffen, gestoppt worden. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnolgie und Militärgütern“ sowie der „Vertrag über den Waffenhandel“ vom 2. April 2013. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfangsland und den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommen dabei besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für den Widerruf der Genehmigungen.

8. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit bedeutet die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 15 der Abgeordneten Heike Hänsel (Plenarprotokoll 18/78), dass die Kreditmittel in Höhe von 500 Mio. Euro für die ukrainische Regierung „vorrangig“ zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in der Ostukraine, insbesondere der Energie- und Wasserversorgung sowie bei Krankenhäusern und Schulen, verwendet werden sollen, dass sie nicht hundertprozentig ausschließen kann bzw. will, dass von diesen Finanzmitteln militärische Projekte – Ausrüstung, Ausbildung, „Grenzsicherung“ wie die Mauer an der Grenze zu Russland – finanziert werden könnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 6. Februar 2015

Die Bundesregierung hatte in der Antwort zu Frage 15 unterstrichen, dass sie in allen bisherigen Kontakten mit der Ukraine deutlich gemacht hat, dass die Kreditmittel vorrangig zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in der Ostukraine, insbesondere der Energie- und Wasserversorgung sowie bei Krankenhäusern und Schulen, verwendet werden sollen. Grundsätzlich sollte jedoch auch die Möglich-